

Wirksamen Verbraucherschutz und effiziente Finanzverwaltung erhalten! Keine Ausweitung der Befugnisse für Bilanzbuchhalter

Sehr geehrte/r Herr/Frau ...,

zurzeit gerät das Berufsrecht der steuerberatenden Berufe zunehmend in den politischen Fokus. Es droht Schaden für den Verbraucherschutz und für die Effizienz der Finanzverwaltung. Konkret geht es um laute Forderungen aus der Berufsgruppe der Bilanzbuchhalter nach einer Ausweitung ihrer Befugnisse.

Die Zeit drängt. Ich möchte Sie bitten, sich in Ihrer Fraktion im Deutschen Bundestag gegen die Befugnisserweiterung der Bilanzbuchhalter einzusetzen!

Die Bilanzbuchhalter fordern, dass im Steuerberatungsgesetz zusätzlich zu den ihnen bislang (ausnahmsweise) erlaubten Bereichen (vgl. § 6 Nr. 4 StBerG: Buchen laufender Geschäftsvorfälle, laufende Lohnabrechnung, Fertigen der Lohnsteuer-Anmeldungen) künftig weitere Tätigkeiten hinzukommen sollen. Dabei geht es um einen ganzen Katalog weiterer Tätigkeiten, nämlich

- die Erstellung und Übermittlung der Umsatzsteuervoranmeldung,
- die Einrichtung der Buchhaltung/Lohnbuchhaltung
- die Durchführung vorbereitender Abschlussarbeiten
- die Erstellung von Einnahmen-Überschuss-Rechnungen (EÜR) und
- die Erstellung von Bilanzen für kleinere Betriebe in der Größenordnung des § 267 Abs. 1 HGB.

Die Argumente, die für die Befugnisserweiterungen vorgetragen werden, sind in keiner Weise stichhaltig. So wird etwa behauptet, die steuerliche Komplexität der Tätigkeiten sei nur gering und rechtfertige die bisherige Einschränkung angesichts der vorhandenen fachlichen Qualifikationen der Bilanzbuchhalter nicht. Außerdem würde Vieles etwa bei der Umsatzsteuervoranmeldung ohnehin bereits von der Buchhaltungssoftware vorgegeben und müsse lediglich noch übermittelt werden.

Bislang sind die Bilanzbuchhalter mit ihren Forderungen in Politik und Verwaltung zu Recht auf Ablehnung gestoßen. Zuletzt hatte im Jahr 2021 auch der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags eine entsprechende Petition der Bilanzbuchhalter für eine Befugnisserweiterung abschließend beraten und abgewiesen.

Auch der aktuelle Gesetzentwurf der Bundesregierung für eine Neuregelung der beschränkten und unentgeltlichen Hilfeleistung in Steuersachen (BT-Drs. 20/8669) sieht – richtigerweise - bislang keinerlei Erweiterungen für Bilanzbuchhalter vor. Die Berufsverbände der Bilanzbuchhalter, allen voran der Bundesverband der Bilanzbuchhalter und Controller (BVBC), nehmen das aktuelle Gesetzgebungsverfahren nun allerdings erneut zum Anlass, um in einem weiteren Anlauf eine Erweiterung ihrer Befugnisse zu erreichen.

Dabei wird verkannt, dass sich etwa die Erstellung der Umsatzsteuer-Voranmeldung nicht allein aus der Datenerfassung der Geschäftsvorfälle ergibt. Vielmehr bedarf es einer rechtlichen Würdigung des steuerlichen Sachverhaltes im Einzelfall, welche etwa eine Buchführungssoftware nicht ersetzen kann. Das hat zuletzt auch der BFH nochmals festgestellt (vgl. BFH-Urteil vom 7.6.2017, II R 22/15). Außerdem erfordert die rechtliche Beurteilung neben Kenntnissen im Umsatzsteuerrecht auch weitergehende Handels- und weitere Steuerrechtskenntnisse.

Vorgetragen wird von den Bilanzbuchhaltern auch, eine Befugnisserweiterung würde zu einer Kostenersparnis für kleine Unternehmen führen. Verkannt wird dabei, dass eine unzureichende Beratung und Betreuung für den Auftraggeber langfristig höhere Kosten verursachen dürften, insbesondere, wenn Fehler korrigiert werden müssen oder steuerrechtliche Chancen ungenutzt bleiben. Man wird von uns Steuerberaterinnen und Steuerberatern wohl kaum erwarten können, im höchstwahrscheinlichen Fall schwerer Qualitätsprobleme als „Reparaturbetrieb“ bereitzustehen.

Aktuell nimmt die Sorge im Berufsstand vor einer solchen negativen Entwicklung spürbar zu, sollten die Forderungen der Bilanzbuchhalter nach einer Befugnisserweiterung tatsächlich Gehör finden und Eingang in das aktuelle Gesetzgebungsverfahren finden.

Aus Sicht der Steuerberaterinnen und Steuerberater muss hier dringend die Notbremse gezogen werden. Bilanzbuchhaltern fehlt es bereits an einem berufsrechtlichen Ordnungsrahmen für die Ausübung ihrer Tätigkeit. Es fehlen Mechanismen und Strukturen, welche die Allgemeinheit vor Fehlern bei der Berufsausübung schützen würden. Würde man den Forderungen der Bilanzbuchhalter nachgeben, würden zwei Wesensmerkmale unseres funktionierenden Steuerwesens willentlich zur Disposition gestellt.

Zum einen geht es um die Sicherstellung einer effizienten Finanzverwaltung. Hier ist das bestehende Regelungssystem so ausgestaltet, dass der Berufsstand der Steuerberaterinnen und Steuerberater als Organ der Steuerrechtspflege ein hohes Maß an Qualität gewährleistet, auf das sich die Verwaltung zu Recht verlassen kann. Das zeigt sich etwa auch im Bereich der Geldwäscheprävention, wo Steuerberater im Gegensatz zu Bilanzbuchhaltern zum Kreis der Meldeverpflichteten gehören.

Zum anderen geht es um die Gewährleistung eines wirksamen Verbraucherschutzes. Im Gegensatz zu Steuerberatern verfügen Bilanzbuchhalter über keinerlei berufsspezifische Regulierungen. Sie haben keine normierten Berufspflichten zu beachten, ein gesetzliches Berufsgeheimnis kennen sie nicht. Auch müssen sie weder ihr Fachwissen durch Fortbildungen auf dem neuesten Stand halten, noch müssen sie für mögliche Schäden aus ihrer Tätigkeit eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung abschließen.



Dies alles hätte im Ergebnis massive Auswirkungen auf den heute bestehenden Qualitätsrahmen und den Verbraucherschutz. Auftraggeber, die die Dienste von selbstständigen Bilanzbuchhaltern in Anspruch nehmen, wären weniger vor Fehlern bei der Erbringung von Dienstleistungen geschützt, als wenn sie dieselben Dienstleistungen durch Steuerberater in Anspruch nehmen.

Es wäre bereits kein gutes Signal, wenn man im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens fälschlicherweise zu dem Ergebnis käme, man könne ggf. als „Zugeständnis“ zumindest eine Erweiterung um die Umsatzsteuervoranmeldung mittragen. Dies käme mit Blick auf den weitergehenden Forderungskatalog der Bilanzbuchhalter einem Dambruch gleich.

Ich bitte Sie daher nachdrücklich darum: Positionieren Sie sich als Mitglied des Deutschen Bundestages klar gegen jegliche Bestrebungen, die bestehende Gesetzeslage ohne Not aufzuweichen. Die Vorbehaltsaufgaben der Steuerberaterinnen und Steuerberater müssen uneingeschränkt erhalten bleiben!

Ich bin Ihnen sehr dankbar, wenn wir Steuerberaterinnen und Steuerberater in dieser wichtigen Frage auch auf Ihre Unterstützung zählen können.

Bei Rückfragen können Sie sich gerne an mich wenden.

Herzliche Grüße

Ihr Vorsitzender